

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

per Fax
Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwick-
lung
z.Hd. Frau E. Krüger

Fax Nr. 04321/9422648
5 Seiten insgesamt

Ihr Zeichen: IV 61-82-26-31 kr0
Ihre Nachricht vom: 25. März 2015
Mein Zeichen: V 526 – 65352/2015
Meine Nachricht vom: /

Thomas Gall
thomas.gall@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7109
Telefax: 0431 988-7239

21. Juli 2015

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel Bebauungs- plan Nr. 31 „Windpark“

Sehr geehrte Frau Krüger

meine anliegende Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit übersendend ich
Ihnen vorab auf diesem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gall
Referent für Artenschutz

1 Anlage

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwick-
lung
z.Hd. Frau E. Krüger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: IV 61-82-26-31 krü
Ihre Nachricht vom: 25. März 2015
Mein Zeichen: V 526 - 65352/2015
Meine Nachricht vom: /

Thomas Gall
Thomas.Gall@melur.landsh.de
+49 431 988-7109
+49-431-988-6-157109

21. Juli 2015

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel Bebauungs-
plan Nr. 31 „Windpark“ – Bitte um fachlichen Rat im Zusammenhang mit arten-
schutzfachlichen Anforderungen**

Sehr geehrte Frau Krüger,

die von Ihnen vorgelegten Probleme habe ich fachlich geprüft und kann Ihnen zu den be-
handelten Sachverhalten folgende Auskünfte geben:

Abstandsempfehlungen im Rahmen der hier zu beachtenden Fachbeiträge¹ der zuständi-
gen oberen Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume (LLUR) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) verfolgen den Zweck, Vorha-
benträgern einen Hinweis hinsichtlich der zu erwartenden Probleme bezüglich drohender
Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu geben.

Grundsätzlich gilt, dass bei Beachtung der empfohlenen Abstände in den jeweiligen Ab-
standskategorien in der Regel nicht damit zu rechnen ist, dass durch die geplanten Vor-
haben Verstöße gegen die o.g. Zugriffsverbote ausgelöst werden. Die verschiedenen Ab-
standsempfehlungen werden jeweils auf der Grundlage aktuellen Wissens über das Ver-
halten der gegenüber entsprechender Vorhaben sensiblen Arten abgeleitet und bei Fort-
schreiten dieses Wissens wenn nötig überarbeitet. Gleiches gilt für die Empfehlungen zur
Erarbeitung der im Rahmen der Vorhabenplanung notwendigen artenschutzfachlichen
Beiträge. Dauer und Umfang der jeweils empfohlenen Untersuchungen werden auf der
Grundlage entsprechender fachlicher Überlegungen definiert. Vorhabenträger, die ent-
sprechend handeln, können in der Regel davon ausgehen, dass die von ihnen durchge-
führten Untersuchungen zur Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte im Rahmen von Ge-

¹ Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in
Schleswig-Holstein (LLUR 2008)
Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeig-
nungsräumen mit entsprechenden artenschutzfachlichen Vorbehalten (LLUR, MELUR 2013)

nehmungungsverfahren ausreichen.

Abweichungen von den jeweiligen Empfehlungen bedeuten nicht zwangsläufig das Scheitern eines Vorhabens. Der Vorhabenträger nimmt aber in diesen Fällen bewusst in Kauf, dass das Risiko des Eintretens der o.g. Zugriffsverbote mit zunehmender Nähe zu den jeweiligen Schutzobjekten ansteigt und die notwendigen Untersuchungsumfänge zur Beurteilung dieser Risiken, teils erheblich, ansteigen können.

Sollte sich zeigen, dass das Eintreten der o.g. Zugriffsverbote nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für die Gesamtlaufzeit der geplanten Anlagen ausgeschlossen werden kann, muss auch das noch nicht zu einem Scheitern des Vorhabens führen.

Zum einen kann versucht werden, die geplanten Anlagen soweit von den Schutzgütern entfernt zu verlegen, dass die befürchteten Beeinträchtigungen nicht mehr auftreten werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko für das Eintreten der o.g. Zugriffsverbote durch die Planung und Ausführung sogenannter Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Beispiele für Vermeidungsmaßnahmen können Ablenkungsfütterungen sein, die verhindern, dass die Zielarten, die geplanten Anlagen auf ihren Nahrungsflügen überhaupt berühren. Darüber hinaus kommen insbesondere Abschaltzeiten für die in Rede stehenden Arten, für die Zeiträume in denen besondere Risiken bestehen, in Frage.

Zu den durch Sie aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen folgendes sagen:

Frage 1 – Einhaltung eines Abstandes von 500 m zum Waldgebiet „Hölle“:

Aus dem oben Gesagten ist abzuleiten, dass bei Beachtung der Abstandsempfehlung von 500 m zum Waldgebiet „Hölle“ nicht mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Die Abstandsempfehlungen haben jedoch ausschließlich empfehlenden Charakter und grundsätzlich ist eine Unterschreitung dieses Abstandes für den Fall möglich, dass der Nachweis seitens des Vorhabenträgers erbracht werden kann, dass für die Gesamtlaufzeit der geplanten Anlagen nicht mit der Realisierung von Zugriffsverboten zu rechnen ist, die das allgemeine Lebensrisiko signifikant überschreiten. In diesem Zusammenhang sind zwei Wege grundsätzlich möglich:

- Abschaltung aller Anlagen innerhalb eines 500m-Radius während der Nachtzeit in der sommerlichen Aktivitätszeit der betroffenen Fledermausarten (Mitte Mai bis Ende September) für die Gesamtlaufzeit aller betroffenen Anlagen.
- Untersuchungen zur raumzeitlichen Nutzung der betroffenen Räume durch die vorkommenden Fledermausarten entsprechend der durch das LLUR gemachten Untersuchungsempfehlungen. Diese Untersuchungen müssen einen Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli umfassen und jeweils den gesamten nächtlichen Zeitraum abdecken. Ziel solcher Untersuchung ist, zum einen die im entsprechenden Raum aktiven Arten zu identifizieren, darüber hinaus sind Daten zur raumzeitlichen Nutzung der durch den Bau der Anlagen betroffenen Räume durch die Fledermäuse zu erheben. Insbesondere zur Ermittlung der letzteren Qualität bedarf es ausreichender Untersuchungszeiträume um das Spektrum der zu beurteilenden Aktivitäten vollständig erfassen zu können. Kann auf der Grundlage der o.g. Untersuchungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gezeigt werden, dass die geplanten Anlagen keinen negativen Einfluss auf die vorkommenden Fledermausarten haben werden, kann ggf. auf

Abschaltzeiten auch während der Nachtzeiten verzichtet werden.

Zur Beurteilung dieser Fragen kann durch die Vorhabenträger beantragt werden, die Anlagen mit einem Abschaltalgorithmus zu versehen und entsprechende Untersuchungen erst nach der Errichtung der entsprechenden Anlagen durchzuführen (Risikomonitoring). Anhand der Ergebnisse können dann die Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers angepasst werden.

Schutzabstände für gesetzlich geschützte Redder und Knicks, die unter Umständen eine Bedeutung als Leitobjekte für Nahrungsflüge von Fledermäusen haben können, werden pauschal nicht gemacht. Auch in diesen Fällen sind die Probleme im Rahmen der oben genannten Wege zu klären.

Frage 2 - Erfassung migrierender Arten

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls im Wesentlichen auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Werden grundsätzlich Abschaltzeiten in den Aktivitätszeiten von Fledermäusen vorgesehen, ist eine weitergehende Untersuchung dieser Frage nicht notwendig.

Kann im Rahmen von Untersuchungen im Vorfeld nachgewiesen werden, dass keine negativen Einflüsse auf die migrierende Fledermäuse ausgeübt werden, könnten die Anlagen auch nachts betrieben werden. Auch hier ist eine Untersuchung nach Errichtung der Anlagen und die Verfügung von geeigneten Abschaltzeiten im Falle zu befürchtender negativer Einflüsse auf die betroffenen Arten auf Antrag möglich (s.o.).

Frage 3 – Abstand zum nächsten Weißstorchnest

Im vorliegenden Fall befindet sich ein Weißstorchbrutplatz in einer Entfernung von 1087 m zu einer oder mehreren der geplanten Anlagen. Damit liegen die Standorte außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsraumes und es sind die entsprechenden Empfehlungen zum Prüfbereich zurate zu ziehen. Wie oben angemerkt werden die Abstandsempfehlungen für die jeweiligen Arten auf aktuellen fachlichen Grundlagen ausgesprochen und in pragmatischen „Sprüngen“ definiert. Die im Rahmen des artenschutzfachlichen Beitrages hierzu durchgeführten Untersuchungen sind in Art und Umfang ausreichend. Allerdings müssen zusätzlich verfügbare bzw. erhaltende Informationen trotzdem durch den Gutachter des Vorhabenträgers berücksichtigt und vor dem Hintergrund des vorliegenden Problems bewertet werden. Dies kann – wenn möglich – auf der Grundlage der vorhandenen Untersuchungen geschehen. Sollte dies nicht möglich sein bzw. es existiert für den in Rede stehenden Zeitpunkt (Flüggeworden der Jungvögel) eine Untersuchungslücke, muss diese ggf. geschlossen werden.

Frage 4 – Weitere Arten

Im Zusammenhang mit weiteren Arten (Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Uhu) werden Probleme benannt. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Die Gutachter nehmen an, dass im zu betrachtenden Prüfraum keine Brut des Rotmilans stattgefunden hat. Es hat sich demgegenüber gezeigt, dass sich ein Rotmilanbrutplatz im äußeren Bereich des Prüfraumes befindet. Dies wurde den Gutachtern durch das LLUR mitgeteilt. Dieser Umstand ist im Rahmen des artenschutzfachlichen Beitrags durch die

- 4 -

Gutachter auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen abschließend zu würdigen.

Die Durchsicht des artenschutzfachlichen Beitrags hinsichtlich der genannten Arten hat weiter ergeben, dass die Gutachter zwar recht vollständige Untersuchungen durchgeführt haben, sich aber offenbar scheuen, auf der Grundlage dieser Erhebungen Aussagen zur Gefährdung der jeweils zu betrachtenden Arten zu machen. Genau dies ist aber Sinn und Zweck des artenschutzfachlichen Beitrags und eine zentrale Aufgabe der jeweiligen Gutachter. Diese sollten deshalb gebeten werden, ihre bislang unbefriedigenden Einschätzungen auf der Grundlage ihrer Erhebungen zu den jeweiligen Arten deutlich zu formulieren und nachvollziehbar zu begründen.

Sollten sich ihrerseits weitere Fragen ergeben, stehe ich Ihnen unter den oben genannten Kontaktdaten gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gall
Referent für Artenschutz